



Plettenberger Delta-Flieger e. V.
Edgar Eckenweber
Stellestraße 2/1
72367 Weilen u.d.R.

Gmund, 11.11.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Plettenberg", 72359 Dotternhausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags der Plettenberger Delta-Flieger e. V. vom 30.10.2008 die Außenstart- und -landeerlaubnis „Plettenberg“ des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.04.1985 (durch den DHV am 28.04.1995 unbefristet verlängert), wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Plettenberg“ des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.04.1985 (AZ: 24-15/8611/2-Plettenberg), durch den DHV am 28.04.1995 unbefristet verlängert, wird hinsichtlich der Geräteart Gleitsegel erweitert.
2. Ab sofort sind auf dem Außenstartgelände „Plettenberg“ Starts und Landungen mit Gleitsegeln im Rahmen eines Erprobungsbetriebes erlaubt.
3. Die Erprobung für Gleitsegel ist befristet bis zum 31.12.2009.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Die erteilten Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis vom 19.04.1985 und 28.04.1995 mit den Auflagen des Regierungspräsidiums Tübingen bleiben weiterhin bestehen und werden für Starts mit Gleitsegeln ergänzt.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Zwischen dem 1.1. und 31.7. darf kein Flugbetrieb stattfinden. Falls im Mai eines Jahres zuverlässig festgestellt wird, dass eine Brut von Wanderfalken oder Kolkkraben nicht vorliegt, wird die Erteilung einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung für den Beginn des Flugbetriebs zum 1.6. in Aussicht gestellt.
2. Es dürfen maximal 15 Piloten aus dem Verein (Plettenberger Deltaflieger e.V.) diese Erlaubnis nutzen.
3. Der Geländehalter hat sicherzustellen, dass ausschließlich erfahrene Gleitsegelpiloten, die im Besitz des unbeschränkten Luftfahrerscheins (B-Schein) sind, starten. Der Kreis der Erprobungsteilnehmer ist zu begrenzen und namentlich zu benennen.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen und Besonderheiten des Geländes (insbesondere Naturschutz) einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Beauftragten für Luftaufsicht oder einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen.
5. Die Witterungsbedingungen müssen für Gleitsegel geeignet sein. Starts dürfen nur bei weitgehend turbulenzfreiem Vorwind erfolgen.
6. Der Gleitschirm muss mit der Rückwärtsaufziehmethode gestartet werden. Ein ggf. notwendiger Startabbruch muss vor der Hangkante erfolgen.
7. Der Abflug zum Landeplatz muss rechtzeitig erfolgen (vorgelagerter Wald).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerallaubnis „Plettenberg“ gem. § 25 LuftVG wurde erstmals am 19.04.1985 durch das Regierungspräsidium Tübingen (AZ: 24-15/8611/2-Plettenberg) für Starts mit Hängegleitern erteilt. Am 28.04.1995 wurde die Erlaubnis durch den Deutschen Hängegleiterverband unbefristet verlängert. Mit Schreiben vom 30.10.2008 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Außenstart- und -landeerallaubnis für Starts mit Gleitsegeln. Eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch den DHV ergab, dass die Flächen für Starts mit Gleitsegeln für Piloten mit großer Flugerfahrung, geeignet sind. Vor dem ersten Start hat eine Einweisung durch den Geländehalter in die Auflagen und die Besonderheiten des Geländes vor Ort (insbesondere Naturschutz) zu erfolgen. Die Auflagen wurden entsprechend angepasst.

Die Anzahl der dort startenden max. 15 Piloten (Erlaubnis des RP Tübingen vom 10.04.1991) bleibt gleich. Gleitsegel werden somit durch Hängegleiter ersetzt. Der Gleitsegelbetrieb wird zunächst bis zum 31.12.2009 erprobt. Nach dem Erprobungszeitraum wird über eine mögliche Verlängerung entschieden.

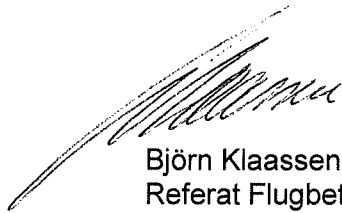
Dem Antrag konnte entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a cursive representation of the name Björn Klaassen.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb